



Pensionsvertrag Seniorencentrum Tägerig

**Pensionsvertrag für Bewohnerinnen und Bewohner des Seniorenzentrum Tägerig,
gültig ab 1. Januar 2013**

Im Pensionsvertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1. Vertragsparteien

Der vorliegende Pensionsvertrag wird abgeschlossen zwischen

Seniorenzentrum Tägerig
alte Poststrasse 10
5522 Tägerig

nachfolgend „Institution“ genannt

und

nachfolgend „Gast“ genannt

Für den Fall, dass der Gast urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- c) die Person, welche mit dem Gast einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- d) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

nachfolgend „Vertreter“ genannt

Vertragsgegenstand

Der Gast mietet ein Abteil als Ferienzimmer, mit der Zimmernummer X (mit integrierter Nasszelle) zum Preis von CHF XX.00/Tag.

Die Institution behält sich vor nach Absprache, den Gast in ein anderes Zimmer bzw. einen anderen Zimmeranteil zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

2. Vertragsdauer

2.1 Beginn

Dieser Pensionsvertrag ist unbefristet gültig ab **XXX** inkl. Pflege – und Betreuungskosten .

Alle Konsumationen innerhalb des Seniorenzentrums werden separat verrechnet.

Mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien ist dieser Vertrag verbindlich.

2.2 Auflösung

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit.

2.2.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Pensionsvertrag endet durch Kündigung der Institution oder des Gastes bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Pensionsvertrages ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats möglich.

Die Kündigung hat schriftlich an die Geschäftsführung der Institution oder an den Gast resp. dessen Vertreter zu erfolgen.

Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird der Anteil der Pflegekosten nicht verrechnet.

2.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Gast den Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Gast den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- der Gast aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

2.2.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Gastes endet das Vertragsverhältnis 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Tagestaxe verrechnet.

3. Entschädigung

3.1 Tarife und Preise

3.1.1 Allgemein

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt.

Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt der Gast bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Finanzierung der Institution hat gemäss Paragraph 14, Abs. 1 Pflegegesetz nach dem Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit durch einseitige Erklärung zu ändern. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

3.1.2 Leistung einer Vorauszahlung

Für Pflegeleistungen/Dienstleistungen verlangt die Institution bei Eintritt eine Vorschusszahlung. Der hinterlegte Vorschuss wird nicht verzinst.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde kann auf die Hinterlegung eines Vorschusses verzichtet werden.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der Vorschuss nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Gast, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben, zurückerstattet.

3.1.3 Information des Gastes

Die Institution informiert den Gast bzw. dessen Vertreter mit Versand des Pensionsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung. Die Zusammenstellung basiert auf der für das aktuelle Jahr geltenden Taxordnung.

Am Ende jeden Kalenderjahres wird der Gast bzw. dessen Vertreter schriftlich über die im Folgejahr individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung informiert. Die Zusammenstellung basiert auf der für das Folgejahr geltende Taxordnung.

Ergibt sich während eines Kalenderjahres eine die Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation des Bewohners, informiert die Institution den Gast bzw. dessen Vertreter schriftlich per Datum der Veränderung über die zu erwartenden Kosten für Pflege und Betreuung bis Ende des Kalenderjahres. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung.

3.2 Rechnungsstellung

Die Institution stellt dem Gast bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages verpflichtet sich der Gast bzw. dessen Vertreter die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung an die Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Institution kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 20.- und einen Verzugszins von 5 % erheben. Die Institution behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Der Institution

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Gastes, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Gastes jederzeit – auch bei Abwesenheit des Gastes - ohne Ankündigung zu betreten.

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit eines urteilsunfähigen Gastes nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen sollen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Gastes oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Gast, sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Gast vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit einer urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

4.2 Des Gastes

Ein persönlich eingerichtetes Zimmer unterstützt das Wohlbefinden in der Institution. Der Gast hat das Recht, sein Zimmer bzw. seinen Zimmeranteil mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden und es die Zimmergrösse zulässt.

Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages bestätigt der Gast, dass er die geltende Hausordnung, gemäss Beilage, die einen integrierenden Bestandteil dieses Pensionsvertrages bildet, erhalten und gelesen hat und diese als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution akzeptiert.

Der Gast ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

4.3 Ombudsstelle

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die

Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit und in der Gesundheitspolitik, und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für Heim-, Spitex und Altersfragen
Postfach 3534
5001 Aarau
062 835 29 50
info@ombudsstelle-ag.ch www.ombudsstelle-ag.ch

5. Versicherungen

Folgende Risiken des Gastes sind durch eine Globalpolice der Institution, ohne Kostenfolge für den Gastes, gedeckt:
Hausratversicherung – Elementarereignisse bis CHF 10'000.–
Privathaftpflichtversicherung – Personen- und Sachschäden bis CHF 3'000'000.–

Generell haftet die Institution nicht für abhanden gekommene persönliche Gegenstände (Zahnprothesen, Brillen, Hörgeräte etc.), Wertgegenstände und Bargeld des Gastes, sofern diese nicht der Geschäftsführung zur Verwahrung an einem sicheren Ort übergeben worden sind.

6. Datenschutz

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Gastes die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners diese Akteneinsicht zu gewähren.

Mit der Unterzeichnung dieses Pflegevertrages entbindet der Gast bzw. dessen Vertreter die vorerwähnten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht.

7. Sterbehilfe

Der Gast bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der Institution untersagt sind. Ebenfalls sind die Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit und anderen) in der Institution nicht zugelassen.

8. Verzeichnis der Anhänge

Die nachfolgend aufgeführten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Anhang I Aufnahmeformular

Anhang II Taxordnung

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten betreffend diesen Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

10. Schlussbestimmungen

Allfällige Vertragsänderungen sind dem Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei – falls unter Ziffer 1 bezeichnet, auch der aufgeführte Vertreter – erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

5522 Tägerig, XX

Monic Bamberger, Geschäftsführerin

Gaby Forss, Finanz- und
Rechnungswesen

Seniorenzentrum Tägerig, Alte Poststrasse 10, 5522 Tägerig

Der Gast:

Der Vertreter:

Beilagen
Anhänge gemäss Ziffer 9